

TG_GERICHTE TVR-2008-2 vom 9. September 1988

TG Obergericht, 1988-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/tg_gerichte_TVR-2008-2

FR: TG_GERICHTE TVR-2008-2 du 9 septembre 1988

IT: TG_GERICHTE TVR-2008-2 del 9 settembre 1988

Volltext

Rechtsmissbräuchlicher Familiennachzug eines Schweizer BÄ¼rgers Art. 7 Abs. 2 ANAG Ein rechtsmissbräuchlich erworbenes Schweizer BÄ¼rgerrecht kann bei einem spÄ¼teren Gesuch um Familiennachzug berÄ¼cksichtigt werden. Der Kosovare X heiratete am 9. September 1988 die Schweizer BÄ¼rgerin R. Dadurch erhielt er zunÄ¼chst die Aufenthaltsbewilligung im Kanton Thurgau. Am 4. Oktober 1994 wurde er als Ehegatte einer Schweizer BÄ¼rgerin erleichtert eingebÄ¼rgert. Die Ehe wurde am 14. Februar 2001 vom Bezirksgericht Arbon rechtskrÄ¼ftig geschieden. R starb am 27. November 2003. Nebst der Beziehung zu seiner Schweizer Ehefrau fÄ¼hrte X in seinem Heimatland eine weitere Beziehung zu Z. Am 10. Oktober 1990 wurde ihr erstes gemeinsames Kind A geboren. Das Paar hat zudem noch drei weitere Kinder, B (geboren am 10. Februar 1992), C (geboren am 15. April 1995) und D (geboren am 9. Juli 2001). X und Z heirateten am 15. August 2001 in ihrem Heimatort im Kosovo. Die Kinder C und D erwarben durch Abstammung das Schweizer BÄ¼rgerrecht. Am 8. Dezember 2005 stellte X fÄ¼r seine Frau und die beiden Kinder A und B ein Familiennachzugsgesuch, das das Migrationsamt ablehnte. Den dagegen erhobenen Rekurs wies das DJS ab. Das Verwaltungsgericht heisst die dagegen eingereichte Beschwerde insofern teilweise gut, als es die Sache zur Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung fÄ¼r die Ehefrau an das Migrationsamt zurÄ¼ckweist. Mit Bezug auf die beiden Kinder wird die Beschwerde abgewiesen. Aus den ErwÄ¼gungen: 3. Entgegen den AusfÄ¼hrungen und Beteuerungen des BeschwerdefÄ¼hrers in seinen Rechtsschriften ist das Verwaltungsgericht ebenso wie die Vorinstanz klar der Auffassung, dass er das Institut der Ehe mit R offensichtlich nur dazu missbraucht hat, die Bestimmungen des ANAG zu umgehen, um hier ein Bleiberecht erlangen zu kÄ¼nnen. WÄ¼ren dem Migrationsamt die tatsÄ¼chlichen VerhÄ¼ltnisse frÄ¼her bekannt geworden, so wÄ¼re dem BeschwerdefÄ¼hrer zweifellos das Bleiberecht oder gar das Schweizer BÄ¼rgerrecht wieder entzogen worden. Das Ä¼ndert aber nichts daran, dass er nunmehr seit beinahe 14 Jahren im Besitze des Schweizer BÄ¼rgerrechts ist und seit seiner Verheiratung mit Z grundsÄ¼tzlich nach Art. 7 Abs. 1 ANAG einen Rechtsanspruch darauf hat, seine Ehefrau nachzuziehen. Das Rechtsmissbrauchsverbot von Art. 7 Abs 2 ANAG gelangt nur dann zur Anwendung, wenn sich der Rechtsmissbrauch auf die Ehe bezieht, mit der ein Ehegatte nachgezogen werden soll. Das ist beim heutigen Familiennachzugsgesuch des BeschwerdefÄ¼hrers offensichtlich nicht der Fall, verÄ¼lt es sich doch zweifellos so, dass Z seine einzige und wirkliche Ehefrau war und ist. Es ist daher festzustellen, dass der BeschwerdefÄ¼hrer in rechtsmissbräuchlicher Art sein Aufenthalts- und das Nr. 2 36 Schweizer BÄ¼rgerrecht in Ä¼usserst stossender Weise erlangt hat. Daran lÄ¼sst sich aber nichts mehr verÄ¼ndern. Das BÄ¼rgerrechtsgesetz setzt eine Frist von 5 Jahren, innert welcher die EinbÄ¼rgerung rÄ¼ckgÄ¼ngig gemacht werden kann. Somit ist der Entzug des Schweizer BÄ¼rgerrechts nach Ablauf der FÄ¼nfjahresfrist nicht mehr mÄ¼glich. Daher stehen dem BeschwerdefÄ¼hrer sÄ¼mtliche Rechte und Pflichten, die aus dem

Schweizer BÄ¼rgerrecht erwachsen, uneingeschrÄ¼nkt zu. Das beinhaltet auch den Anspruch auf Nachzug seiner Ehefrau nach Art. 7 Abs. 1 ANAG, es sei denn, es liege ein Rechtsmissbrauch im Sinne von Art. 7 Abs 2 ANAG vor, was hier gerade nicht der Fall ist. (...) 4. Der BeschwerdefÄ¼hrer stellt auch Antrag auf Familiennachzug fÄ¼r seine beiden Ä¼lteren Kinder A und B. Die beiden Kinder C und D sind Schweizer BÄ¼rger und wohnen bereits beim BeschwerdefÄ¼hrer. Ziel und Zweck des Familiennachzugs ist es, das familiÄ¼re Zusammenleben zu ermÄ¼glichen. GemÄ¼ss Weisungen des Bundesamts fÄ¼r AuslÄ¼nderfragen kann dieses gesetzgeberische Ziel nicht erreicht werden, wenn der AuslÄ¼nder jahrelang getrennt von seinem Kind lebt und dieses erst kurz vor Erreichen seines 18. Altersjahres aus wirtschaftlichen Ä¼berlegungen (BerufstÄ¼tigkeit, Berufslehre) in die Schweiz holt. Rechtsmissbrauch kann nur nach PrÄ¼fung der UmstÄ¼nde des Einzelfalles angenommen werden, wenn sich erweist, dass tatsÄ¼chlich nicht das familiÄ¼re Zusammenleben bezweckt wird (Ä¼). GemÄ¼ss bundesgerichtlicher Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass je lÄ¼nger mit dem Nachzug zugewartet wird und je nÄ¼her das Alter des Kindes an der Grenze von 18 Jahren liegt, desto weniger das familiÄ¼re Zusammenleben im Vordergrund stehen dÄ¼rfte, sondern ausschliesslich oder Ä¼berwiegend wirtschaftliche Interessen, was rechtsmissbrÄ¼chlich ist (BGE 126 II 329, 129 II 11). Der BeschwerdefÄ¼hrer hat mit keinem Wort erwÄ¼hnt, weshalb er nach der Verheiratung mit Z vier Jahre zugewartet hat, bis er endgÄ¼ltig ein Gesuch um Familiennachzug stellte. In diesen vier Jahren haben die Kinder A und B prÄ¼gende Jugendjahre erlebt und die Schule praktisch beziehungsweise gÄ¼nzlich abgeschlossen. Sie sind heute beinahe 18 beziehungsweise 16 Jahre alt. Der Nachzug von Kindern in diesem Alter ist Ä¼usserst problematisch. Es ist zwar nachvollziehbar, wenn der BeschwerdefÄ¼hrer versuchte, seine Kinder noch im Kosovo die Schule beenden zu lassen. FÄ¼r die Integration in der Schweiz wÄ¼re es jedoch zweifelsohne viel besser gewesen, er hÄ¼tte das Familiennachzugsgesuch fÄ¼r die ganze Familie umgehend nach der Verheiratung mit seiner heutigen Ehefrau gestellt. Der Nachzug der beiden Ä¼lteren Kinder erweist sich somit insofern als rechtsmissbrÄ¼chlich, als es offensichtlich vor allem darum geht, ihnen einen Zugang zum Arbeitsmarkt in der Schweiz zu verschaffen und nicht primÄ¼r das Familienleben zu ermÄ¼glichen. Die Beschwerde ist daher mit Bezug auf diese beiden Kinder abzuweisen. Ob die Ehefrau unter diesen UmstÄ¼nden vom Nachzug Gebrauch machen will, ist ihr Ä¼berlassen. Angesichts des Alters der beiden Jugendlichen (16 und 18 Jahre) ist eine elterliche Obhut keineswegs mehr zwingend. Entscheid vom 6. Februar 2008 X hat gegen diesen Entscheid beim Bundesgericht Beschwerde erhoben, das diese abweist. Aus den ErwÄ¼gungen des Bundesgerichts: (...) 2.5 Die aus Art. 7 und 17 ANAG ableitbaren AnsprÄ¼che auf eine auslÄ¼nderrechtliche Bewilligung fÄ¼r Familienmitglieder stehen nicht nur in Bezug auf den Zeitpunkt ihrer Geltendmachung, sondern auch in sonstiger Hinsicht unter dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs. Vorliegend steht ausser Frage, dass der BeschwerdefÄ¼hrer sein Schweizer BÄ¼rgerrecht in krass rechtsmissbrÄ¼chlicher Weise erworben hat. Eine NichtigerklÄ¼rung der EinbÄ¼rgerung wegen Erschleichens durch falsche Angaben oder Verheimlichung wesentlicher Tatsachen konnte vorliegend einzig deshalb nicht mehr erfolgen, weil die FÄ¼nfjahresfrist gemÄ¼ss Art. 41 Abs. 1 BÄ¼G bei Entdeckung des Sachverhalts bereits abgelaufen war (vgl. zur NichtigerklÄ¼rung der erleichterten EinbÄ¼rgerung in derartigen Konstellationen: BGE 130 II 482; 128 II 97). Der BeschwerdefÄ¼hrer hat das Schweizer BÄ¼rgerrecht damit zwar gÄ¼ltig erworben, und er kann sich fÄ¼r den Nachzug seiner heutigen Familie im

Grundsatz auf Art. 7 und 17 ANAG beziehungsweise die Garantien von Art. 8 EMRK beziehungsweise Art. 13 Abs. 1 BV berufen. Es ist den Fremdenpolizeibehörden indessen in einer solchen Konstellation nicht verwehrt, bei der Prüfung eines Familiennachzugsgesuchs die (fragwürdigen) Umstände des Erwerbs des Anwesenheitstitels mit in Betracht zu ziehen, aus welchem weitere fremdenpolizeiliche Anwesenheitsrechte abgeleitet werden sollen. Wenn das Verwaltungsgericht bei der gegebenen Sachlage den beantragten Familiennachzug für die beiden älteren Kinder, die heute kurz vor Erreichung der Volljährigkeit stehen, nicht bewilligt hat, lässt sich dies jedenfalls im Ergebnis nicht beanstanden. Ob die finanziellen Mittel des vollinvaliden Beschwerdeführers für den Unterhalt einer sechsköpfigen Familie ausreichen würden, bedarf insofern keiner weiteren Prüfung. Inwieweit das Rechtsmissbrauchsverbot auch dem Nachzug der Ehefrau hätte entgegengehalten werden können, wie dies das kantonale Departement für Justiz und Sicherheit in seinem Rekursentscheid getan hat, ist nicht weiter zu untersuchen, da die Bewilligungserteilung an die Ehefrau im Verfahren vor Bundesgericht nicht mehr Streitgegenstand bildet. Urteil vom 30. September 2008 (2C_289/2008) ×

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.